

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2012

Nr. 2012/935

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2011

Feststellung über das Zustandekommen der vierzehnten Änderung: Bezug der Treueprämien durch Lehrpersonen

1. Ausgangslage

Die heutige Regelung des Bezugs der Treueprämie bei den Lehrerinnen und Lehrern der Volksschule sowie der kantonalen Schulen lässt offen, wie der Bezug der Treueprämie erfolgen soll. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass sich Lehrpersonen die Treueprämie in Form von Urlaub tageweise oder gar lektionsweise auszahlen lassen, was insbesondere bei Lehrpersonen im Teilpensum und mit Anstellungen an verschiedenen Schulen zu einem administrativen Aufwand für Stellvertretungslösungen führt, der fast nicht zu bewältigen ist.

Lehrpersonen sollen weiterhin wählen können, ob sie eine Treueprämie in Form von Geld oder Urlaub beziehen wollen. Der Bezug in Form von Urlaub soll aber in Einheiten von mindestens fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen erfolgen. Mit dieser Auflage kann der administrative Aufwand verringert werden.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

An verschiedenen Sitzungen (16. September 2010., 24. November 2010 und 22. Februar 2011) hat die GAVKO die nachfolgenden Änderungen des GAV beschlossen.

3. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 3. April 2012 (RRB Nr. 2012/730) zugestimmt.

4. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der vierzehnten Änderung

RRB Nr. 2012/935 vom 8. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

Stellt fest, dass die von der GAVKO an den Sitzungen vom 16. September 2010, 24. November 2010 und 22. Februar 2011 einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 378. Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Der Bezug des Treueprämienurlaubs erfolgt an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

Als § 439^{bis} wird eingefügt:

§ 439^{bis}. Treueprämienurlaub

Der Bezug des Treueprämienurlaubs erfolgt an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

Als Titel 4. und § 494^{bis} werden eingefügt:

4. Treueprämie

§ 494^{bis}. Treueprämienurlaub

Der Bezug des Treueprämienurlaubs erfolgt an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

II.

Die Änderungen treten am 1. August 2012 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 126.3.

Verteiler

Personalamt (5)

Departemente

Staatskanzlei

Gerichtsverwaltung

Amt für Volksschule und Kindergarten (3)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen(6)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

Einwohnergemeinden (125, Versand durch Staatskanzlei)

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS